



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage <p style="text-align: center;"><i>öffentlich</i></p>	Vorlage-Nr: COS-BV-191/2020 Aktenzeichen: Datum: 02.06.2020 Einreicher: Fraktion Die Linke/Bündnis Verfasser: 90/Die Grünen Fraktion Die Linke/Bündnis 90/Die Grünen																		
Betreff: Grundsatzbeschluss zur Umwandlung des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) in einen Regiebetrieb bzw. Eingliederung in den „städtischen Bauhof“; Beauftragung des Bürgermeisters zur Anfertigung einer Analyse																			
Beratungsfolge	<table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <thead> <tr> <th colspan="2">Mitglieder</th> <th colspan="4">Abstimmungsergebnis</th> </tr> <tr> <th>Soll</th> <th>Anw.</th> <th>Mitw.- verbot</th> <th>Daf.</th> <th>Dag.</th> <th>Ent.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>25.06.2020</td> <td>Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mitglieder		Abstimmungsergebnis				Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.	25.06.2020	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)				
Mitglieder		Abstimmungsergebnis																	
Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.														
25.06.2020	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)																		

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge beschließen den Bürgermeister zu beauftragen eine Analyse erstellen zu lassen, ob die Überführung des Eigenbetriebes Stadtwerke der Stadt Coswig (Anhalt) in einen städtischen Regiebetrieb oder als Zusammenschluss mit dem „ländlichen Bauhof“ zum dann „städtischen Bauhof“ einen wesentlichen wirtschaftlichen Vorteil bringt.

Beschlussbegründung:

Gem. § 128 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (KVG) dürfen Kommunen sich u. a. in der Rechtsform eines Eigenbetriebes wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die wirtschaftliche Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die Fraktion DIE LINKE-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zweifelt an, dass die Voraussetzungen hierzu vorliegen bzw. sich diese geändert haben.

Zu 1. – Zweck des Eigenbetriebes

Gem. § 2 Abs. 2 der Betriebssatzung der Stadtwerke Coswig (Anhalt) erfüllen die Stadtwerke die folgenden Zwecke:

- a. die Versorgung mit Trinkwasser,
- b. die Versorgung mit elektrischer Energie und Gas,
- c. die Versorgung der Vertragspartner mit Wärme,
- d. das Betreiben von Heizungsanlagen für kommunale Einrichtungen,
- e. die Durchführung stadtwirtschaftlicher und sonstiger Dienstleistungen (z.B. Grünanlagenpflege, Serviceleistungen/Reparaturen, Winterdienst, etc.),
- f. der Betrieb der Elbefähre und
- g. der Betrieb des Flämingbades.

Den Zweck der Stadtwerke Coswig (Anhalt) stellt die Fraktion dabei grundlegend nicht in Frage.

Zu 2. wirtschaftliche Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf

Aufgrund der Voraussetzung, dass das Unternehmen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf stehen muss, soll die Kommune untragbare Risiken vermeiden und sich grundsätzlich mit der wirtschaftlichen Betätigung auf das Gebiet der Kommune beschränken. Da in jeder unternehmerischen Tätigkeit ein mehr oder weniger finanzielles Risiko liegt, darf die Kommune keine Verpflichtungen eingehen, die nicht durch ihre allgemeine Finanzkraft und Verwaltungskraft abgedeckt werden kann.

Die Stadtwerke sind sog. „Sondervermögen“ der Stadt Coswig (Anhalt) und rechtlich unselbstständig (§ 121, 128 KVG, § 1 Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebengesetz - EigBG)). Demnach hängt das wirtschaftliche „Wohl und Wehe“ untrennbar mit dem der Stadt zusammen. Zwar werden verschiedene Haushalte geführt, kommt es jedoch zu einem Defizit bei den Stadtwerken ist dies zwangsmäßig durch die Stadt auszugleichen, sofern keine Rücklagen beim Eigenbetrieb vorhanden sind. Weiterhin bedeutet eine Verschiebung von Geldern zwischen Stadt und Stadtwerken auch immer „rechte Hosentasche, linke Hosentasche“.

Die Stadt Coswig (Anhalt) weist im Haushaltsjahr 2020 ein Defizit im Ergebnishaushalt von rd. 750.000 € aus. Die vom Landkreis Wittenberg ergangene Haushaltsgenehmigung vom 14.04.2020 – 15.2/Lehnert macht hierzu u. a. folgende Ausführungen:

- • *„Mit der vorliegenden HH-Satzung gelingt es der Stadt nicht, den Ausgleich des Ergebnisplanes gem. § 98 Abs. 3 KVG LSA nachzuweisen“,*
- • *„Schlussfolgernd vor dem Hintergrund der zu betrachtenden bisherigen Konsolidierungszeit vergangener HH-Jahre und sich daraus ergebenden Konsolidierungsmöglichkeiten, muss mit aller gebotener Konsequenz und erforderlicher Dringlichkeit die begonnene HH-Konsolidierung umfangreich fortgeführt und Maßnahmen konkret zeitnah umgesetzt werden“,*

- • „Die gebotene Pflicht zum Einhalten gesetzlicher Mindestvorgaben ist dabei für die Stadt verpflichtend“,

Die in der Haushaltssatzung aufgeführte finanzielle Situation der Stadt Coswig (Anhalt) lässt keine Denkverbote mehr zu. Dazu kommt, dass auch die Verfügung des Landkreises Wittenberg eindeutig ist.

Die Stadtwerke der Stadt Coswig (Anhalt) haben im Rahmen des „Not-Stadtrates“ am 20.03.2020 ein Jahresergebnis bzw. einen Verlust von rd. – 211.000 € durch den Stadtrat beschließen lassen und angesichts der allgemeinen wirtschaftlichen Lage wird auch in den Folgejahren mit keinen besseren Ergebnissen zu rechnen sein. Daher bezweifelt die Fraktion DIE LINKE-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass die wirtschaftliche Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf steht. Dies soll die angestrebte Analyse zeigen bzw. beweisen. Neben der stark defizitären Struktur des Eigenbetriebes Stadtwerke der Stadt Coswig (Anhalt) und damit jährlichen steigenden finanziellen Verpflichtungen und Risiken bürgt die Stadt auch noch mit Millionen „nebenbei“ für die WBG, die auch aktuell die Liquidität erheblich belastet. Sollte es hier einmal zu einer Schiefelage kommen, droht die städtische Insolvenz. Zwei Risiken dieses Ausmaßes kann sich die Stadt Coswig (Anhalt) nicht leisten und sollte sie auch auf keinen Fall. Hier gilt es lieber heute als morgen zu reagieren.

Die Fraktion DIE LINKE-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bezweifelt daher, dass der Eigenbetrieb Stadtwerke Coswig (Anhalt) ein Unternehmen ist, das in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

Zu 3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und seinen Stadtwerken ist ein sog. Leistungsverzeichnis vereinbart, das für den Haushalt 2020 einen Umfang von rd. 690.000 € aufweist. Daneben ergehen Leistungsvergaben zwischen Stadt und Stadtwerken im Rahmen von Einzelbeauftragungen.

Das o. g. (feste) Leistungsverzeichnis beinhaltet Leistungen wie Grünpflege, Straßenreinigung etc..

Nach unserer Auffassung kann durch das bestehende Leistungsverzeichnis keine Weiterentwicklung, besonders im Bereich der Grünflächen oder auf den städtischen Friedhöfen im Stadtgebiet stattfinden, da dieses Verzeichnis lediglich abgearbeitet wird aber keinen Platz für Entwicklungen lässt. Daneben erlaubt das Abarbeiten des Verzeichnisses keine flexiblen Reaktionen auf bspw. Wettereinflüsse, da es ja abgearbeitet werden muss, um Geld zu erwirtschaften. Wir denken, dass etliche der dort abgebildeten Leistungen auch ausgeschrieben werden und finanziell und qualitativ durch Firmen besser erledigt werden können. Darüber hinaus würde dies die heimische Wirtschaft stärken.

Der Fraktion DIE LINKE-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist darüber hinaus nicht klar, warum die Stadtwerke der Stadt Coswig (Anhalt) bspw. die Unterhaltung von Löschwassereinrichtungen in Rechnung stellt. Es ist eine logische Sache, dass die Stadtwerke, als Unterhalter der Trinkwasserversorgung, auch die entsprechenden Einrichtungen zu bewirtschaften haben. Der Fuhrpark der Stadtwerke wirkt darüber hinaus durchaus historisch und bei der Frage der Konsolidierung ist es durchaus überlegenswert alle diesbezüglichen betrieblichen Ausgaben zu hinterfragen in Hinblick darauf, ob dieses Geld nicht besser angelegt werden könnte. Im Ergebnis denkt die Fraktion, dass der Zweck, für den die Stadtwerke derzeit vorgehalten werden, besser und wirtschaftlicher durch andere erfüllt werden könnte.

Darüber hinaus:

1. Haushaltsanalyse des Innenministeriums des Landes Sachsen – Anhalt

Die Fraktion DIE LINKE-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nimmt auch Bezug auf die E-Mail des Bürgermeisters an den Stadtrat vom 16.09.2019 (12:31 Uhr) bzgl. der „Haushaltsanalyse der Stadt Coswig (Anhalt) durch das Innenministerium des Landes Sachsen - Anhalt; mögliche künftige Ausrichtung städtischer Einrichtungen“.

Dort führt der Bürgermeister wie folgt aus:

„Das Innenministerium des Landes Sachsen – Anhalt hat in sehr enger Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung eine Analyse des städtischen Haushaltes vorgenommen und verschiedene Themenfelder beleuchtet. Insbesondere mit Blick auf die anstehende Planung des Haushaltes 2020 und der kommenden Haushalte, die sicher auch vom Gedanken einer fortschreitenden Konsolidierung getragen werden, habe ich daher das Angebot des Innenministeriums sehr gern angenommen und eine „externe“ Analyse vornehmen lassen. Dabei stellte sich heraus, dass neben dem Personalbestand der Kernverwaltung vor allem Strukturen und die Verflechtungen von Stadt, Eigenbetrieb und bspw. Abwasserverband zur Disposition stehen könnten und sich hier eine weitere Beleuchtung in finanzieller Sicht lohnen könnte.“

So heißt es dort u. a. auf den Seiten 12 und 13:

„Der Umstand, dass die Stadt Coswig (Anhalt) über den Eigenbetrieb das Flämingbad, die Elbefähre und den Großteil der Stadtwirtschaft verwaltet, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Aufgabenwahrnehmung und das hierfür vorgehaltene Verwaltungspersonal hinterfragt werden müssen. So werden die im kommunalen Eigenbetrieb Stadtwerke Coswig (Anhalt) wahrgenommenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Wärmeversorgung für andere Kommunen regelmäßig in interkommunaler Zusammenarbeit erfüllt. Mithin sollte im Rahmen einer Aufgabenkritik geprüft werden, welche wirtschaftlichen Vorteile eine Übertragung der vorbenannten Aufgaben an entsprechende Institutionen, wie beispielsweise an einen Zweckverband, erbringen kann. [Anm.: möglich bspw. durch Stadtwerke Wittenberg, Abwasserverband].“

Die Aufgabenübertragung würde einhergehen mit der Zahlung eines Kaufpreises in Höhe der abgeschriebenen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (Restbuchwert) des Anlagenbestands für die Trinkwasser- und Wärmeversorgung. Dieser beläuft sich nach Aussage der Stadt und summarischer Prüfung auf über 6,5 Mio. € (Stand: 31.12.2017). Insoweit könnten liquide Mittel generiert werden, um den bestehenden Liquiditätskredit zu reduzieren oder haushaltswirksame Investitionen, wie z.B. die Umrüstung auf eine effektivere Straßenbeleuchtung, zu tätigen.

Die Weiterführung des Eigenbetriebes „Stadtwerke Coswig (Anhalt)“, ausschließlich für die Erfüllung der verbleibenden Teilaufgaben, erscheint nicht zweckmäßig. Es wird empfohlen, die Angliederung des Naturbades Überführung der Stadtwirtschaft und der Elbefähre Coswig (Anhalt) in einen als Regiebetrieb zu führenden Bau- und Betriebshof zu prüfen. Die Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinde dürfte wirtschaftlicher zu erfüllen sein, da die administrativen Kosten unter anderem durch Nutzung von Synergieeffekten reduziert werden könnten. So bedürfen die bestehenden Doppelstrukturen im Bereich des Rechnungswesens einer kritischen Bewertung. Die wesentlichen Funktionen des Rechnungswesens, wie die Führung der Bücher, die Erstellung (mitsamt Fremdkosten) von Jahresabschlüssen für den Eigenbetrieb würden zukünftig entfallen bzw. könnten durch die Kämmerei der Gemeinde wahrgenommen werden. Ferner dürften bei wegfallenden Leitungsaufgaben und sich hieraus ergebenden Stellenüberhängen Einspareffekte zumindest mittelfristig zu erzielen sein.

Alternativ wird empfohlen, die Verpachtung der Elbefähre Coswig an ein privatrechtlich agierendes Unternehmen zu untersuchen. Der allgemeinen Organisationsstruktur für Fährbetriebe in Sachsen-Anhalt ist zu entnehmen, dass ein Teil der bewirtschafteten Fährstrecken privat geführt werden und somit wirtschaftlich betrieben werden können. Es wird daher angeraten, mit den jeweiligen Kommunen¹ und Betrieben in den Erfahrungsaustausch zu treten und einen Wirtschaftlichkeitsvergleich/eine Machbarkeitsstudie zur Privatisierung der Elbefähre Coswig zu veranlassen.“

2. Zentralisierung des „ländliche Bauhofes“ in Coswig (Anhalt)

Der Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) hat mittlerweile den „ländlichen Bauhof“ in Coswig (Anhalt) zentralisiert. Es spricht Einiges dafür, den Eigenbetrieb aufzulösen und den

Teil der Stadtwirtschaft mit dem „ländlichen Bauhof“ zum „städtischen Bauhof“ zu fusionieren und in das Bauamt einzugliedern. Hier würden sich erheblich Vorteile ergeben:

- Einsparungen im Bereich der Eigenbetriebsverwaltung (administrative Aufgaben würden wieder (nur) durch die Stadt erledigt und damit Abschaffung von Doppelstrukturen).
- Umständliche Rechnungslegung zwischen Stadt und Stadtwerken entfielen
- Kosten für die Buchführung, Wirtschaftsprüfung, Genehmigungen und Rechnungsprüfungsamt entfielen,
- Der Betriebsausschuss wäre nicht mehr notwendig,
- Keine langwierigen und umständlichen Kommunikationswege für Kleinigkeiten
- Die Stadtwirtschaft läge nunmehr wieder direkt bei der Stadt und könnte damit zentral gesteuert werden (bspw. auch im Bereich Bewirtschaftung und Entwicklung Friedhof)
- Städtische Konsolidierung könnte nunmehr aus einer Hand erfolgen, ebenso die Schuldenverwaltung

Der Trinkwasserbereich könnte ggf. vom Abwasserzweckverband übernommen werden. Das ist üblich so.

Die Fähre könnte verpachtet werden. Eine Schließung soll nicht stattfinden (siehe oben).

Das Flämingbad, das die Stadt ohnehin jährlich mit 30.000 € bezuschusst, würde wie die Bäder in Serno und Cobbelsdorf weiterbetrieben werden.

Die Verträge zur Wärme- und Stromversorgung laufen aus.

Das Personal, das ohnehin rechtlich einen Arbeitsvertrag mit der Stadt hat, würde bedarfsgerecht übernommen werden.

3. (Nicht-) Stützung des städtischen Haushaltes durch den Eigenbetrieb

Neben der Lutherstadt Wittenberg mit rd. 46.000 Einwohnern ist Coswig (Anhalt) mit rd. 11.500 Einwohnern die einzige Stadt im Landkreis Wittenberg, die sich derzeit noch ein Gebilde wie die Stadtwerke gönnt und – entgegen den beiden anderen kein Gewinn damit macht. So haben sowohl Gräfenhainichen als auch Oranienbaum – Wörlitz ihre Eigenbetriebe rekommunalisiert. Dazu kommt, dass – anders als bspw. in Dessau–Roßlau oder der Lutherstadt Wittenberg – die Stadtwerke Coswig (Anhalt) den städtischen Haushalt durch Gewinne eben nicht stützt sondern jährlich maßgeblich belastet.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X NEIN:

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates

Axel Clauß
Bürgermeister